

Gewerbsmanne" gekauft hat, ist er Eigenthümer des Loses geworden. Hierdurch fällt ihm auch der Treffergewinn zu, was weniger richtig mit dem Grundsätze res „fructificat“ domino, als vielmehr damit erklärt wird, dass ja das Lospapier seinen Sachwert in der Annahme eines Treffers hat und somit die Anweisung auf eine Geldsumme ist, welche nur unter der Bedingung wirksam ist, dass die Losnummer gezogen werde. — Der Belgrader Frächtergehilfe hätte den Schadenersatz gegen den Dieb, eventuell gegen jene Wechselstube einzufordern, rücksichtlich welcher es ihm gelingt, den Nachweis zu führen, dass sie das entwendete Los trotz bekannt gewordenen Einspruches von einem Ueberbringer gekauft habe.

Derselbe könnte auch nichts einwenden, dass er als serbischer Unterthan nicht unter die Folgen des § 367 des österreichischen Gesetzbuches fallen könne, da er hier nicht als serbischer Unterthan, sondern als Inhaber serbischer Lospapiere in Betracht kommt, die nicht statutenmäßig auf Serbien beschränkt sind, sondern auch an auswärtigen Börsen cotiert werden und damit Rechtsverhältnisse zur Folge haben, welche nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes beurtheilt werden müssen.

Prag.

Domcapitular Dr. Wenzel Frind.

XI. (*Nothwendigkeit der Reue beim Bußsacramente.*) Titus legt beim Priester Sempronius seine heilige Beichte ab und schliesst das Bekenntnis mit den Worten: „Auch muss ich noch angeben, dass ich in der letzten Beichte wegen zu eifertiger Vorbereitung gänzlich vergessen habe, die Reue zu erwecken, aber mich doch bei der Erinnerung beruhigte, dass mir in einem früheren gleichen Falle der Beichtvater sagte, bezüglich des Abganges der Reue ohne Sorgen sein zu dürfen, indem ich ja nur deshalb beichtete, weil ich Reue hatte. Jedoch will ich's mir jetzt zum festen Gesetze machen, nach jeder heiligen Beicht sogleich wieder einen Act der Reue für die nächstfolgende Beicht zu erwecken, damit derselbe ja nie mehr mangle“. Hat Sempronius darüber etwas zu bemerken?

Antwort: Im vorliegenden Falle handelt es sich um drei Fragen: 1. Ist es richtig, dass die Gläubigen nur deswegen zur heiligen Beichte gehen, weil sie über ihre Sünden Reue fühlen? 2. Ist die Reue zur Sündenvergebung absolut nothwendig? 3. Genügt ein nach verrichteter Beicht für die nächstfolgende erweckter Reueact in jedem Falle zur Gültigkeit des Sacramentes?

Die erstere Frage muss gemäß Vernunft und Erfahrung verneint werden. Denn es lässt sich im voraus annehmen, dass, wie überhaupt alles Heilige und jedes noch so große Sacrament, so auch insbesondere das erhabene Sacrament der Buße von vielen missbraucht werde, indem es nebst dem allerheiligsten Altarsacramente zum immer sich wiederholenden Empfange von Gott eingesetzt ist. Und worin kann dieser Missbrauch bestehen? Im schuld-

baren Mangel an dem allerwesentlichsten Erfordernisse zum Sacramente von Seite des Empfängers, an der wirklich vorhandenen, übernatürlichen, alles übersteigenden und alle gebeichteten Sünden umfassenden Reue. Die Erfahrung bestätigt dies nur zu sehr. Viele gehen zur heiligen Beichte, einzig weil der gewohnte Tag eintrifft, nicht im Bewusstsein ihrer Sündhaftigkeit und des Bedürfnisses, sich mit dem beleidigten Gott auszusöhnen; an das denken sie gar nicht. Viele machen sich das Beichten so wohlfeil als möglich, indem sie nach eifriger Vorbereitung und mit Leichtsinn im Beichtstuhle die Sünden, die ihnen von ungefähr eingefallen, hersagen und mit gleicher Oberflächlichkeit die gewohnte Reueformel sprechen, ohne an deren Sinn ernstlich zu denken. Andere gehen zur heiligen Beicht, weil ihre mutlose Niedergeschlagenheit über einen begangenen Fehler, die im Grunde nichts anderes ist, als verletzte Eigenliebe und Selbstgefälligkeit, sie antreibt, damit sie sich dann sagen können: Jetzt bist du ganz rein! Wieder andere suchen ihren Beichtvater auf, nicht so fast des Sacramentes wegen, als um zu reden, zu hören, einen schönen Zuspruch zu erhalten, einen Zweifel oder einen Kummer vorzutragen, oder gar eine zeitliche Wohlthat, ein Almosen zu erwischen. Diesen letzteren gleich stehen jene, welche nur deswegen beichten, um als fromm zu erscheinen, oder weil andere ebenfalls öfter gehen.

Die zweite Frage, ob zur Sündenvergebung die Reue absolut erfordert sei, muss unbedingt bejaht werden. Die theologische Streitfrage beiseite lassend, ob Gott in seiner unendlichen Freiheit de potentia absoluta dem Menschen eine schwere Sünde ohne Reue nachlassen könnte, ist es doch gewiss, dass er dies nicht kann de potentia ordinata, d. i. nach dem von ihm festgesetzten gegenwärtigen Heilsplane. Somit kann, wie das Trident. sess. 14. cap. 4. lehrt, ohne Reue die Sünde nie und nimmer nachgelassen werden. Denn es widerstrebt allem dem, was sich Gott über seine unendlichen Vollkommenheiten und Eigenschaften uns zu offenbaren gewürdigt hat; aber es widerstrebt auch dem natürlichen Rechtsgefühle, dass jemand, der ein Majestätsverbrechen begangen, und vor den beleidigten König hintretend sagt: „Verzeihe mir, o König, mein Vergehen, aber bei erster bester Gelegenheit will ich's wieder thun“, — vollkommene Nachlassung und Vergessenheit erlange. Aus diesem Grunde und weil das Tridentin. sess. 14. cap. 3. lehrt, dass die Reue nebstdem, dass sie die zur Sündenvergebung absolut nothwendige Disposition ist, auch noch den wichtigsten Theil der Quasi-Materie des Fuß-sacramentes bildet, muss demnach bei jedem Empfange desselben diese Materie gesetzt werden. Dieses kann und muss in Form eines inneren Actes, mit oder ohne Ausdruck nach außen, geschehen. Dass unter innerer Act nicht eine bestimmte Formel zu verstehen sei, ist klar; wohl aber muss im Gemüthe des Menschen auf irgend eine Weise, mehr oder weniger formell, eine solche geistige Thätigkeit,

ein solcher, wenn auch noch so kurzer Gedanke erweckt werden, der effectiv den Hass der Sünde und die Hinkehr zu Gott in Liebe wesentlich in sich schließt. Denn da das Tridentinum als Materie des Sacramentes die drei Acte des Pönitenten aufzählt: Neueschmerz, Bekenntnis und Genugthuung, so muss, wie das Bekenntnis und die Genugthuung, auch der Neueschmerz auf irgend eine Weise in einem Acte bestehen; und je formeller, andauernder und tiefgehender er ist, desto besser.

Die Antwort auf die dritte Frage hängt davon ab, ob der Neueact des Pönitenten eine Hinbeziehung zum Sacramente der Buße haben müsse oder nicht; und welcher Art diese Hinbeziehung sein müsse. Der weit größere Theil der Theologen antwortet hierauf bejahend, so dass ein tatsächlich erweckter Neueschmerz, aber ohne alle Verbindung mit dem nachträglichen Sacramente, die Giltigkeit der priesterlichen Losprechung in Zweifel setzte. Es geht auch aus dem früher Gesagten hervor. Denn wenn laut des Tridentinums die drei Acte des Pönitenten die Materie des Bußsacramentes bilden, so müssen dieselben offenbar actus humani, d. i. mit Bewusstsein und folglich mit Hinordnung zum Sacramente gesetzt werden. Bezüglich des Neueactes ist es zwar nicht nothwendig, dass ihm die Absicht, der Vorsatz zu beichten, vorausgehe; aber irgend eine Beziehung zum Bekenntnisse muss er dennoch haben. Nach Lehmkühl Theol. mor. ed. V. II. n. 280. ist diese Hinordnung hergestellt, wenn 1. jemand im Bußgerichte nach gemachter Sünden-Anklage den Act der Reue erweckt oder vom Beichtvater dazu angeleitet wird. (Ersteres ist jedoch nicht sehr räthlich, weil es leicht geschehen kann, dass die Losprechung von Seite des Beichtvaters vor sich geht, bevor noch eine wirkliche Reue ins Herz gedrungen); 2. wenn jemand in der Absicht zu beichten, das Gewissen erforscht und hierauf (in allem Ernst) den Act der Reue erweckt, um bald darnach in den Beichtstuhl zu treten. Dies ist offenbar die beste Art und Weise zu beichten; 3. wenn jemand durch irgend eine Ursache zur Reue und dann zum Vorsatz zu beichten bewogen wird, mag auch das wirkliche Bekenntnis erst den nächsten oder zweitfolgenden Tag vollzogen werden; wenn nur im letzteren Falle der Act der Reue virtualiter, d. h. durch grössere Aufmerksamkeit, keine Sünde zu begehen, oder durch oft wiederholtes Gebet fort dauert. Wird aber inzwischen eine schwere Sünde begangen, so ist die Verbindung zu Ende und muss über die früheren und die letzte Sünde ein neuer Neueschmerz erweckt werden.

Malfetta (Italien). P. Leonard Maria da Kendl O. S. Fr.,
Definitor.

XII. (Die Taufe von Kindern getaufter, aber nicht katholischer Eltern, auf deren Eruchen von einem katholischen Pfarrer gespendet.) In einem katholischen Städtchen wohnte nur eine einzige lutherische Beamtenfamilie. Diese